



# Hygienekonzept für das Pastor-Behrens-Haus unter den Bedingungen der Corona-Pandemie

Stand: **01. Dezember 2021**

## IM PASTOR-BEHRENS-HAUS GILT AB SOFORT DIE 2G REGEL!

Um nicht auf die 2G+ Regel gehen zu müssen, ist die Personenzahl im Großen Saal auf 15 Personen beschränkt (ab Warnstufe 3 auf 10 Personen)!

Die Verantwortlichen der Veranstaltungen sind verpflichtet, die Impfnachweise oder die Belege für Genesung zu prüfen!

## INHALTUNG DER VORGESCHRIEBENEN ABSTANDSREGELUNGEN

Bei allen Gruppen-Aktivitäten ist darauf zu achten, dass die **Gruppengröße** abhängig von den räumlichen Gegebenheiten ist und der vorgeschriebene Mindestabstand von 1,5 Meter besser sogar 2 Meter zwischen Personen eingehalten wird, d.h. größere Gruppen sind in der Regel zu teilen und ggfs. zeitversetzt einzuladen.

Die vorgegebene Personenzahl darf in den einzelnen Räumen **nicht** überschritten werden.

Obergeschoss:

Balkonzimmer                      6 Personen

Cosmae-Raum                      8 Personen

Wilhadi-Raum                      8 Personen

Erdgeschoss:

Kleiner Saal                      6 Personen

Großer Saal                      **15 Personen (Warnstufe 2); 10 Personen (Warnstufe 3)**

Dazu werden folgende Maßnahmen umgesetzt:

- Hinweisplakat „Wir geben aufeinander acht“ beim Eintritt in kirchliche Gebäude
- Hinweisplakat zum Verzicht aufs Händeschütteln
- Abstandsmarkierungen in Bereichen, in denen sich regelmäßig Personenansammlungen bilden (z.B. Tafelausgabe, Eingang von Kirchen und Gemeindehäusern, ggf. auch vor dem Pfarrsekretariat, vor Toiletten und Treppen) mit Malerklebebandern (ohne Lösungsmittel)
- Mündliche Hinweise zu den verhaltensbedingten Schutzmaßnahmen **durch Verantwortliche bei den Veranstaltungen und Sitzungen** (z.B. Abstandswahrung, Verlassen der Räumlichkeiten, Hygienemaßnahmen)
- Vorbereitung der zu nutzenden Räume durch Aufstellung von Tischen und Stühlen mit den erforderlichen Mindestabständen **durch Verantwortliche bei den Veranstaltungen und Sitzungen**
- Ggfs. separate Ein- und Ausgangswege in Räumen kennzeichnen (Einbahnstraßenregelung)
- Inhaltliche Angebote der derzeitigen Gefährdungssituation anpassen (z.B. auf Singen und Bewegungsangebote in geschlossenen Räumen verzichten); die jeweils aktuellen Regelungen des Landes Niedersachsen und die aktuellen Handlungsempfehlungen der Landeskirche werden beachtet!

- Beim Betreten des Gemeindehauses und in den öffentlichen Bereichen (Toiletten, Flure etc.) besteht die Pflicht, einen Mund-Nasen-Schutz (**Masken mit FFP2/KN-95/N95-Standard ohne Ausatemventil**) zu tragen. **Erst am Sitzplatz darf die Maske abgesetzt werden.**
- Ausschließliche Nutzung der vorab zugewiesenen Räume wird vorausgesetzt.

## LÜFTEN

Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften von Räumen. In Veranstaltungs- und Sitzungsräumen ist mindestens vor und nach der Nutzung – bei längerer Nutzung auch in den Pausen – eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster oder Türen über mehrere Minuten **durch Verantwortliche bei den Veranstaltungen und Sitzungen** vorzunehmen. Bei kleineren Räumen muss entsprechend länger und häufiger gelüftet werden.

Folgende Maßnahmen werden umgesetzt:

- Vor und nach jeder Veranstaltung und in den Pausen werden die Räume mindestens 15 Minuten gelüftet (Stoß- und Querlüftung)
- Bei Veranstaltungen und Besprechungen wird unter Berücksichtigung der Raumgröße und der Teilnehmerzahl möglichst alle 20 Minuten eine kurze Lüftungspause eingelegt; zur Überprüfung der Qualität der Lüftung kann auch ein CO<sup>2</sup>-Messgerät genutzt werden; die CO<sup>2</sup>-Konzentration sollte dauerhaft unter 1.000 ppm liegen
- Sofern die Temperaturen dies zulassen, erfolgt eine Dauerlüftung durch einzelne geöffnete Fenster oder Türen
- Alle Mitarbeitenden und **Verantwortliche bei den Veranstaltungen und Sitzungen** werden angewiesen auf eine regelmäßige Lüftung der Räume und Büros zu achten

## ZUSÄTZLICHE HYGIENEMAßNAHMEN

Es sind Desinfektionsspender in folgenden Bereichen aufgestellt:

- im Eingangsbereich neben der Küche
- vor den Toiletten

Des Weiteren werden von den **Verantwortlichen bei den Veranstaltungen und Sitzungen** eigene Desinfektionsmittel für die Gruppen bereitgestellt.

Desinfektionsmittel sind nur auf trockener Haut wirksam und müssen genauso gründlich in die Hände eingerieben werden wie Seife (ca. 30 Sekunden). Ein Plakat zur Anwendung von Handdesinfektionsmitteln wird in unmittelbarer Nähe des Desinfektionsspenders aufgehängt.

Die Toiletten und Küchen sind mit Seifenspender, Einwegtüchern zum Abtrocknen und einem Entsorgungskorb für die Papiertücher auszustatten. Der Vorrat an Seife, Papiertüchern, Putzmitteln und Desinfektionsmitteln wird regelmäßig überprüft.

Die Reinigungsintervalle für folgende Bereiche werden angepasst:

- Sanitäreinrichtungen
- regelmäßig genutzte Oberflächen (z.B. Türklinken, Handläufe, Lichtschalter, Aufzugschalter)
- Küchen (auch Schrankgriffe, Kaffeemaschine, Wasserkocher und sonstige Oberflächen, die regelmäßig genutzt werden)
- Gemeinschaftsräume und Räume mit Publikumsverkehr (insbesondere Tischoberflächen und Stuhllehnen)

Abhängig von der Nutzung der Räume werden diese Bereiche entweder mindestens täglich vom Personal und ansonsten nach der jeweiligen Nutzung von den **Verantwortlichen bei den Veranstaltungen und Sitzungen** mit handelsüblichen selbst mitgebrachten tensidhaltigen Reinigern gereinigt. Eine Desinfektion ist nicht zwingend erforderlich.

## EINSCHRÄNKUNG DER KONTAKTE IM RAHMEN DER GEMEINDEARBEIT

Abhängig von der aktuell geltenden Fassung der Niedersächsischen Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie werden die erforderlichen Maßnahmen zur Einschränkung von Kontakten in kirchlichen Gebäuden umgesetzt. Die Durchführung von Präsenzveranstaltungen ist nur möglich, wenn die Niedersächsische Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie für die Art der Veranstaltung kein Verbot vorsieht und die aktuell geltenden Abstands- und Hygieneregeln eingehalten werden. Bestehen Unklarheiten, ob bestimmte Veranstaltungen in der geplanten Weise stattfinden dürfen und geben auch die Handlungsempfehlungen der Landeskirche im Internet keine Hinweise, wird dies im Einzelfall mit dem örtlich zuständigen Ordnungsamt bzw. mit dem zuständigen Gesundheitsamt abgestimmt.

## VORÜBERGEHENDE DOKUMENTATION VON KONTAKTDATEN

Die Kontaktdaten der Personen, die die kirchlichen Gebäude betreten sowie der Zeitpunkt des Betretens/Verlassens der Gebäude werden weitestmöglich **von den Verantwortlichen bei den Veranstaltungen und Sitzungen** dokumentiert, um im Bedarfsfall Infektionsketten weiter verfolgen zu können. Die Personen werden über die Maßnahmen informiert, die aktuell in den kirchlichen Gebäuden hinsichtlich des Infektionsschutzes gelten. Die Dokumentation erfolgt mittels:

- Teilnehmerlisten

## ZEITLICHE ENTZERRUNG

Folgende Maßnahmen zur zeitlichen Entzerrung bei der Nutzung von gemeinsamen Einrichtungen werden getroffen:

- Absprachen über zeitversetzte Nutzung des Gemeindehauses durch verschiedene Gruppen bzw. Personen
- Zeitliche Absprachen über Küchennutzung und Hygienemaßnahmen
- Zeitliche Absprachen über Pausen

## HYGIENISCHE SCHUTZMAßNAHMEN IM RAHMEN DER GEMEINDEARBEIT

Zur Vermeidung von Schmierinfektionen werden folgende zusätzliche Maßnahmen ergriffen:

- Türen stehen vor Veranstaltungsbeginn offen und werden vom Veranstalter geschlossen
- Ablaufpläne und gemeinsam gesprochene Texte werden möglichst elektronisch zur Verfügung gestellt (Beamer) oder auf Papier ausgedruckt (Gesangbücher etc. werden nicht genutzt)
- Info-Material und Unterlagen werden zur Einzelnutzung zur Verfügung gestellt
- die Teilnehmenden nutzen ausschließlich ihre persönlichen oder ihnen persönlich zur Verfügung gestellte Stifte und sonstige Hilfsmittel

## VERZEHR VON SPEISEN UND GETRÄNKEN

**Vom Verzehr von Speisen und Getränken sollte möglichst abgesehen werden.**

Wenn die Niedersächsische Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie kein Verbot vorsieht und bei positiver Inzidenzentwicklung gelten folgende Regelungen:

Werden bei Veranstaltungen Speisen oder Getränke angeboten, wird durch geeignete Maßnahmen von den **Verantwortlichen** dafür gesorgt, dass Abstandsregeln eingehalten werden und Schmierinfektionen vermieden werden. Folgende Schutzmaßnahmen werden umgesetzt:

- Speisen werden nicht als Buffet mit Selbstbedienung angeboten
- Ausgabe von Speisen durch einzelne Personen mit Mund-Nase-Bedeckungen (MNB)
- Soweit praktikabel werden Speisen in Einzelportionen bereitgestellt
- Getränkeauschank durch einzelne Personen mit MNB
- Bereitstellung von kleinen Getränkeflaschen
- Verstärkte Verwendung von Einmalprodukten (z.B. Dosenmilch, Zucker, Senf, Ketchup)

## HANDLUNGSANWEISUNGEN FÜR VERDACHTSFÄLLE AUF COVID-19

Teilnehmende von Veranstaltungen mit entsprechenden Symptomen, die auf eine Covid-19-Erkrankung hindeuten könnten (insbesondere Fieber, Husten und Atemnot), sind aufzufordern, das Gebäude zu verlassen bzw. zuhause zu bleiben. Die betroffenen Personen sollten sich umgehend zunächst telefonisch zur Abklärung an einen behandelnden Arzt oder das Gesundheitsamt wenden. Sollte eine Infektion bestätigt werden, nimmt der/die **Verantwortliche bei den Veranstaltungen und Sitzungen** unverzüglich Kontakt mit dem zuständigen Gesundheitsamt auf, um das weitere Verfahren abzustimmen. Außerdem ermittelt und informiert er/sie diejenigen Personen, die an der Veranstaltung teilgenommen haben und informiert umgehend das Büro der Superintendentur (Pastor-Behrens-Haus).

## SCHUTZ BESONDERS GEFÄHRDETER PERSONEN

**Der/Die Verantwortliche bei den Veranstaltungen und Sitzungen** hat gegenüber den Teilnehmenden eine Schutz- und Fürsorgepflicht. Deshalb muss er/sie dafür sorgen, dass Erkrankungsrisiken und Gesundheitsgefahren für alle so gering wie möglich bleiben.

## PERSÖNLICHE HYGIENE

**Alle Besucher** werden angewiesen, sich selbst und andere zu schützen durch folgende Hygienemaßnahmen:

1. Händewaschen oder -desinfektion (beim Ankommen im kirchlichen Gebäude, vor der Zubereitung und dem Verzehr von Speisen, nach dem Toilettengang, nach dem Naseputzen und ggf. auch Nießen und Husten)
2. Gründliches Händewaschen (mindestens 30 Sekunden gründlich einseifen, abwaschen und mit Einmaltüchern trocknen)
3. Hände aus dem Gesicht fernhalten
4. Auf Händeschütteln verzichten
5. Husten und Nießen in Taschentuch oder Armbeuge
6. Offene Wunden schützen
7. Regelmäßiges Lüften
8. Bei Husten und Fieber zu Hause bleiben
9. Möglichst keine Gegenstände mit anderen Personen gemeinsam nutzen; erforderlichenfalls bei einem Wechsel des Arbeitsplatzes die Arbeitsmittel und Kontaktflächen desinfizieren
10. Abstand von mindestens 1,5 – 2 Metern zu anderen Personen einhalten
11. Besprechungen von Angesicht zu Angesicht vermeiden
12. Öffentliche Verkehrsmittel vermeiden oder notfalls Mund-/Nasenschutz tragen

## UNTERWEISUNG UND AKTIVE KOMMUNIKATION

Die Besucher werden durch folgende Maßnahmen über die eingeleiteten Präventions- und Arbeitsschutzmaßnahmen unterrichtet:

- Aushängen des Plakates „Wir geben aufeinander acht“ an geeigneten Stellen in den kirchengemeindlichen Gebäuden
- Aushängen des Plakates „Händeschütteln“ an geeigneten Stellen
- Aushängen von Hinweisen zum Gründlichen Händewaschen in Toiletten
- Aushängen der „Fünf Schritte zur Händehygiene“ an Desinfektionsspendern
- Unterrichtung über das Hygienekonzept
- Regelmäßige Unterrichtung der Mitarbeitenden und Teilnehmenden über Veränderungen von Schutzmaßnahmen
- Persönliche Unterweisung der Teilnehmenden durch die **Verantwortlichen bei den Veranstaltungen und Sitzungen**

**Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass bei nicht Einhalten des Hygieneplans die weitere Nutzung des Hauses untersagt wird!**

**Dieses Hygienekonzept gilt bis auf Weiteres!**

Niedersächsische Corona-Verordnung – kompakt –  
[www.niedersachsen.de/coronavirus/](http://www.niedersachsen.de/coronavirus/)

 **Niedersachsen. Impft. Klar.**

**Die wichtigsten Corona-Regelungen im Überblick**  
**Warnstufe 2 – gültig ab 1. Dezember 2021**  
in nahezu allen niedersächsischen Kommunen

**Maskenpflicht im Innenbereich**  
Wichtig: in vielen Bereichen ist nur noch FFP2 zulässig

**Abstand**

**Zusammenkünfte/Veranstaltungen/Private Feiern**

- bei **mehr als 15 Personen** | **bei Warnstufe 3 bereits ab 10**  
- **2Gplus** im Innenbereich | **2G** im Außenbereich  
- Kontaktdaten | FFP2-Maske bis zum Sitzplatz

**Gastronomie**

- **2Gplus** in Innengastronomie | **2G** in Außengastronomie
- FFP2-Maskenpflicht im Innenbereich bis zum Sitzplatz
- Kontaktdaten

**Hotels, Pensionen etc. (Beherbergung)**

- **2Gplus** (Test bei Anreise und 2x wöchentlich)
- **2G** im Außenbereich | FFP2-Maskenpflicht im Innenbereich | Kontaktdaten

**Körpernahe Dienstleistungen**

- **2Gplus** im Innenbereich | **2G** im Außenbereich  
*ausgenommen: medizinisch notwendig/Blutspende*
- FFP2-Maskenpflicht im Innenbereich | Kontaktdaten

**Sport**

- **2Gplus** bei Sportanlagen in geschlossenen Räumen, generell in Duschen/Umkleiden | **2G** im Außenbereich
- FFP2-Maskenpflicht außer beim Sporttreiben
- Dokumentation Kontaktdaten in Hallenschwimmbädern u.ä.

**2G-Regelplus**  
geimpft genesen + plus Test

**2G-Regel**  
geimpft - genesen

**3G-Regel**  
geimpft - genesen - getestet

**2G und 3G**  
gelten nicht für Kinder und Jugendliche unter 18

**Veranstaltungen mehr als 1.000**

- **2Gplus** im Innenbereich | **2G** unter freiem Himmel
- Kontaktdaten | FFP2-Maske auch beim Sitzen

**Kino, Theater, Kultureinrichtungen, Zoos, Freizeitparks u.ä.**

- **2Gplus** im Innenbereich | **2G** im Außenbereich
- Kontaktdaten

**Großveranstaltungen über 5.000**

- **2Gplus** im Innen- und Außenbereich | **2G** unter freiem Himmel
- Personalisierte Tickets | FFP2-Maske auch beim Sitzen

**Weihnachtsmärkte**

- **2Gplus** im Innen- und Außenbereich bei Bewirtung
- FFP2-Maske generell (auch im Sitzen)

**Clubs, Diskotheken etc.**

- **2Gplus** im Innenbereich | **2G** im Außenbereich
- FFP2-Maske auch beim Sitzen
- Kontaktdaten digital | 50% Auslastung

**Hinweis zu Warnstufe 3**

*In Warnstufe 3 gelten mindestens die Regelungen der Warnstufe 2 fort.  
Wichtig: Ausgestaltung von Warnstufe drei erfolgt in Kürze, in Betracht kommen dabei durchaus auch besonders stark eingreifende Maßnahmen nach vorheriger Befassung des Landtags.*

Hinweis: Es handelt sich hierbei um eine vereinfachte Übersicht der Regelungen – es gilt ungeachtet dieser Darstellung die gültige Niedersächsische Corona-Verordnung

(Stand: 29. November 2021)